

Parlamentarischer Vorstoss

2020/586

Geschäftstyp: Motion

Titel: KESB konstant verbessern: Ärztliche Unterbringung in Notfällen auch

im Kanton Basel-Landschaft

Urheber/in: FDP-Fraktion

Zuständig: Marc Schinzel

Mitunterzeichnet von: —

Eingereicht am: 5. November 2020

Dringlichkeit: ---

§ 80 des Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) regelt im Kanton Basel-Landschaft die fürsorgerische Unterbringung in Notfällen, die ein sofortiges Handeln erfordern (Gefahr im Verzuge). Die fürsorgerische Unterbringung wird aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses durchgeführt, das sich auf eine unmittelbar vorausgegangene Untersuchung stützen muss. In der Praxis ruft der zuständige Notfallpsychiater oder die zuständige Notfallpsychiaterin den Pikett-Dienst der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) an, und gemeinsam verfügen sie die fürsorgerische Unterbringung. Anschliessend wird die betroffene Person innert 24 Stunden von einem Mitglied des KESB-Spruchkörpers persönlich angehört und von ihm mündlich und schriftlich über die Beschwerdemöglichkeit informiert. Im Kanton Basel-Landschaft erfolgt die fürsorgerische Unterbringung bei Gefahr im Verzuge somit nur in Zusammenarbeit einer Ärztin oder eines Arztes mit der KESB.

Der Kanton Bern (vgl. Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz vom 1. Februar 2012: § 27 «Ärztliche Unterbringung»), der Kanton Solothurn (vgl. Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954: § 123 «Unterbringung durch Ärzte»), der Kanton Aargau (vgl. Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 27.06.2017: § 46 «Zuständigkeit bei ärztlicher Unterbringung») und der Kanton Basel-Stadt (vgl. Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz vom 12. September 2019: § 13 «Zuständigkeit für die ärztlich angeordnete Unterbringung») kennen in solchen Situationen dagegen eine rein ärztliche Unterbringung. Dahinter steht die Überlegung, dass ein erfahrener Arzt oder eine erfahrene Ärztin die Situation richtig einschätzen kann. Ein Mitentscheidungsrecht einer Drittperson, die nicht vor Ort ist, bringt mit Blick auf die Ergreifung der unmittelbar notwendigen Massnahmen zur Wahrung der Gesundheit der betroffenen Person keinen Zusatznutzen.

Eine Person fürsorgerisch unterzubringen setzt eine psychische Störung, schwere Verwahrlosung oder geistige Behinderung voraus. Zudem *muss* immer eine Selbst- oder Fremdgefährdung vorliegen. Der Notfallpsychiater oder die Notfallpsychiaterin vor Ort, der oder die dazu ausgebildet ist, die Situation richtig einzuschätzen, gibt dem Pikettdienst der KESB telefonisch eine Zustandsanalyse. Das Spruchkörpermitglied der KESB hat in der Regel keine psychiatrische Ausbildung und



muss sich beim (Mit)entscheid über die fürsorgerische Unterbringung bei Gefahr im Verzuge auf die Einschätzung der Fachperson verlassen. Das Modell des Kanton Basel-Landschaft versetzt die KESB bei der fürsorgerischen Unterbringung bei Gefahr im Verzug in eine Schreibtischrolle, was keine ersichtlichen Vorteile, aber vermeidbare Leerläufe und unnötige Kosten mit sich bringt. Die vorgeschlagene Änderung würde zu einer Aufhebung des 24-Stunden-Piketts der KESB und dessen Kosten führen. Die Kosten des Pikett-Dienstes der KESB werden aktuell jeweils der betroffenen Person in Rechnung gestellt Diese Kosten können mit der ärztlichen Unterbringung vermieden werden, ohne dass der Rechtsschutz der Betroffenen reduziert wird.

Der Regierungsrat hat am 16. Dezember 2014 beschlossen, den Entwurf einer Landratsvorlage zur Revision des EG ZGB in die Vernehmlassung zu schicken. Eine Änderung wurde jedoch nie vorgenommen. Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Landrat eine Vorlage zur Änderung des EG ZGB zu unterbreiten, die bei Gefahr im Verzuge die ärztliche Unterbringung statt der fürsorgerischen Unterbringung vorsieht und alle damit zusammenhängenden Artikel anpasst.